

**Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung
für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der
Naturwissenschaftlichen Fakultät der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– ABMPO/NatFak –**

Vom 27. August 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 i. V. m. Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 und 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der FAU – ABMPO/NatFak – vom 28. Oktober 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „Bachelor of Science“ werden die Worte „bzw. Bachelor of Arts“ und nach den Worten „Master of Science“ werden die Worte „bzw. Master of Arts“ eingefügt.

bb) Nach den Worten „Integrated Immunology (ilmmune)“ werden die Worte

„- des Bachelorstudiengangs Physische Geographie,
- des Masterstudiengangs Climate & Environmental Studies,
- des Bachelor- und Masterstudiengänge Kulturgeographie,
- der Studiengänge des Departments Chemie und Pharmazie sowie“ gestrichen.

b) In Abs. 2 werden nach den Worten „Bachelor of Science“ die Worte „bzw. Bachelor of Arts“ eingefügt.

c) In Abs. 3 werden nach den Worten „Master of Science“ die Worte „bzw. Master of Arts“ eingefügt.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden nach den Worten „Bachelor of Science“ die Worte „bzw. Bachelor of Arts“ eingefügt und im Klammerzusatz nach der Abkürzung „B.Sc.“ das Wort und die Abkürzung „bzw. B.A.“ angefügt.

b) In Nr. 2 werden nach den Worten „Master of Science“ die Worte „bzw. Master of Arts“ eingefügt und im Klammerzusatz nach der Abkürzung „M.Sc.“ das Wort und die Abkürzung „bzw. M.A.“ angefügt.

3. In § 4 Abs. 4 Satz 1 wird nach den Worten „in den Masterstudiengängen“ das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 eingefügt; die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 5 und 6:

„⁴Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbenoteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als mehrteilige Prüfungsereignisse im Sinne des Satz 3.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden im Klammerzusatz „(B.Sc. Biologie)“ das Wort „Biologie“ und im Klammerzusatz „(M.Sc. ZMB)“ die Abkürzung „ZMB“ gestrichen.

bb) In Nr. 2 wird in den Klammerzusätzen „(B.Sc. ILS)“ und „(M.Sc. ILS)“ jeweils die Abkürzung „ILS“ gestrichen.

cc) Nach Nr. 3 werden folgende neue Nrn. 4 und 5 angefügt:

„4. den Bachelorstudiengang Physische Geographie (B.Sc.) und den Masterstudiengang Physical Geography: Climate & Environmental Sciences (M.Sc.) sowie den Bachelor- und Masterstudiengang Kulturgeographie (B.A. bzw. M.A.),

5. und die Bachelorstudiengänge Chemie (B.Sc.) und Molecular Science (B.Sc.) sowie die Masterstudiengänge Chemistry (M.Sc.) und Molecular Science (M.Sc.)“.

b) In Abs. 5 Satz 2 werden nach den Worten „Studien- und Prüfungsordnung“ die Worte „i. V. m. der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung**“ eingefügt.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt; der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3:

„²Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, finden die mündlichen Prüfungen als Einzelprüfungen statt.“

b) In Abs. 5 Satz 4 werden die Worte „bei den Prüfungsakten“ gestrichen.

c) In Abs. 6 Satz 1 werden nach den Worten „Zuhörerinnen bzw. Zuhörer“ die Worte „auf Antrag und mit Zustimmung der bzw. des zu Prüfenden“ eingefügt.

7. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „folgende Prädikate und“ wird das Wort „Notenstufen“ durch das Wort „Noten“ ersetzt.

bb) In der Tabelle wird vor der ersten Zeile (sehr gut) folgende neue Zeile eingefügt:

| Prädikat | Note | Erläuterung |
|----------|------|-------------|
|----------|------|-------------|

b) Abs. 2 Sätze 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

„²Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 17 Abs. 5 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält das Prädikat „sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent, „gut“, wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent, „befriedigend“, wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent, „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

³Das Notenschema des Abs. 1 Satz 1 findet Anwendung; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen.“

c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ und das anschließende Komma gestrichen.

d) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „werden zwei Stellen“ durch die Worte „wird nur eine Stelle“ ersetzt.

e) Abs. 6 wird gestrichen; der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 6.

8. § 23 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer (Teil-)Prüfung bzw. einem Prüfungsteil nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der (Teil-)Prüfung bzw. des Prüfungsteils geheilt.“

9. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Supplement**“ ein Komma und die Worte „**Grade distribution table**“ eingefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1.

bb) In Satz 1 (neu) werden nach den Worten „Diploma Supplement“ ein Komma und die Worte „ein Grade distribution table“ eingefügt.

cc) Nach Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Die Urkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses unterzeichnet.“

10. Die Regelung in § 26 erhält folgende neue Fassung:

„¹Wer die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. ²Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrucken.“

11. In § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach den Worten „oder die Diplomprüfung“ ein Komma und die Worte „die Zwischen- oder die Magisterprüfung“ eingefügt.

12. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „sechsten Fachsemesters“ durch die Worte „letzten Semesters der Regelstudienzeit“ ersetzt.

b) Abs 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „nach Abs. 7 in“ das Wort „zwei“ durch das Wort „einem“, nach den Worten „(ein Gutachten) bzw.“ das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt und nach den Worten „elektronischer Form“ im Klammerzusatz nach dem Wort „CD-ROM“ die Worte „oder einem anderen vom Prüfungsamt zugelassenen Träger“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „wird“ durch die Worte „wie auch die elektronische Fassung werden“ ersetzt.

13. In § 32 Abs. 1 wird nach Satz 5 folgender neuer Satz 6 eingefügt; die bisherigen Sätze 6 bis 8 werden zu Sätzen 7 bis 9:

„⁶Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, den Status der Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen.“

14. Nach § 32 wird folgender neuer § 32a eingefügt:

„§ 32a Schlüsselqualifikationen

(1) Im Bereich Schlüsselqualifikationen sind in den Bachelorstudiengängen auf Praxiskompetenzen abzielende Module im Umfang von maximal 30 ECTS-Punkten erfolgreich abzuschließen.

(2) ¹Zu den Schlüsselqualifikationen zählen
- Module aus anderen als den gewählten Studiengängen,

- Module aus den gewählten Studiengängen, soweit sie Schlüsselqualifikationen vermitteln, sowie
- Angebote zentraler Einrichtungen, die besondere Kompetenzen vermitteln bzw. geeignet sind, das Ausbildungsprogramm in spezifischer Weise zu erweitern.

²Darüber hinaus können

- Praktika (bei Betrieben oder Institutionen, die über Praktikantenstellen verfügen),
- Exkursionen,

eingebraucht werden, wenn Schlüsselqualifikationen nach Satz 1 im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten oder Schlüsselqualifikationen gemäß Abs. 3 nachgewiesen werden. ³Bei Praktika i. S. d. Satz 2 wird für die ECTS-Punkte-Umrechnung von einer 40-Stunden-Arbeitswoche ausgegangen; als Nachweis sind ein Praktikumszeugnis des Arbeitgebers sowie ein detaillierter Praktikumsbericht, der mindestens Angaben über die Dauer (einschließlich Wochenarbeitsstunden) sowie Art und Umfang der erbrachten Tätigkeit enthält, vorzulegen. ⁴Nach Rücksprache mit der bzw. dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss können auch entsprechende, frei gewählte Module als Module im Sinne des Satzes 1 anerkannt werden. ⁵Wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzerwerbs, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Bachelorstudiengangs ergibt, können Module, die bereits im Rahmen des Fachstudiums in die Gesamtnote der Bachelorprüfung eingehen, nicht zusätzlich im Bereich der Schlüsselqualifikationen eingebracht werden.

(3) ¹Werden Kompetenzen im Ausland erworben, so ist damit immer ein berufsqualifizierendes Merkmal verbunden; der damit verbundene Mehraufwand kann deshalb pauschal mit 5 ECTS-Punkten anerkannt werden. ²Die Übernahme von Tutorien kann einmalig mit bis zu 5 ECTS-Punkten gewertet werden, da damit ebenfalls ein berufsqualifizierendes Merkmal verbunden ist.

(4) Die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** können die Auswahl im Bereich Schlüsselqualifikationen einschränken oder bestimmte Module verpflichtend vorschreiben.“

15. In § 33 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „die Regelungen der“ die Worte „**Studien- und**“ eingefügt.

16. In § 35 Satz 2 Nr. 2 werden nach den Worten „die Diplom-“ ein Komma und das Wort und das Zeichen „Magister-“ eingefügt.

17. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Klammerzusatz „(Plagiatsschutz)“ das Zeichen „;“ und die Worte „§ 15 bleibt unberührt“ angefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „vierten Fachsemesters“ durch die Worte „letzten Semesters der Regelstudienzeit“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 Satz 5 werden nach den Worten „elektronischer Fassung“ im Klammerzusatz nach dem Wort „CD-Rom“ die Worte „oder einem anderen vom Prüfungsamt zugelassenen Träger“ eingefügt.

18. In § 39 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die erste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Chemie- und Molecular Science an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – **ABMPOChemMol/NatFak** – vom 25. Juli 2013 mit Wirkung zum 30. September 2025 außer Kraft. ³Studierende, die ihr Studium nach der in Satz 2 genannten Ordnung in Verbindung mit

- der Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Chemie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – **FPOChem** – vom 25. Juli 2013 bzw.
- Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Molecular Science an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – **FPOMol** – vom 25. Juli 2013

vor dem Wintersemester 2020/2021 aufgenommen haben, studieren nach den bisherigen Bestimmungen der genannten Ordnungen zu Ende. ⁴Prüfungen nach den bisher gültigen in Sätzen 2 und 3 genannten Ordnungen werden für die Bachelorstudiengänge letztmals im Sommersemester 2025 und für die Masterstudiengänge letztmals im Wintersemester 2023/2024 angeboten.“

19. In der **Anlage** wird in Abs. 2 Satz 1 nach den Worten „der FAU zu stellen“ der Klammerzusatz „(Ausschlussfrist)“ angefügt.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Chemie- und Molecular Science an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – **ABMPOChemMol/NatFak** – vom 25. Juli 2013 mit Wirkung zum 30. September 2025 außer Kraft. ³Studierende, die ihr Studium nach der in Satz 2 genannten Ordnung in Verbindung mit

- der Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Chemie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – **FPOChem** – vom 25. Juli 2013 bzw.
- Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Molecular Science an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – **FPOMol** – vom 25. Juli 2013

vor dem Wintersemester 2020/2021 aufgenommen haben, studieren nach den bisherigen Bestimmungen der genannten Ordnungen zu Ende. ⁴Prüfungen nach den bisher gültigen in Sätzen 2 und 3 genannten Ordnungen werden für die Bachelorstudiengänge letztmals im Sommersemester 2025 und für die Masterstudiengänge letztmals im Wintersemester 2023/2024 angeboten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. Juli 2020 und der Genehmigungsfeststellung des Vizepräsidenten Prof. Dr. Günter Leugering vom 27. August 2020.

Erlangen, den 27. August 2020
In Vertretung

Prof. Dr. Günter Leugering
Vizepräsident Research

Die Satzung wurde am 27. August 2020 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. August 2020 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 27. August 2020.